

**5. Satzung zur  
Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 26. Feb. 2018 folgende Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**

*§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen*

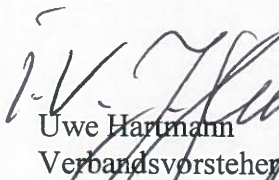
*Der Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:*

Besteht ein Grundstück im Sinne des Beitragsrechtes aus mehreren Flurstücken, welche durch eine öffentliche Straße geteilt sind, ist jedes Flurstück mit einem separaten Grundstücksanschluss an die in der Straße befindliche öffentliche Einrichtung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung anzuschließen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 07. Mrz. 2018

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher

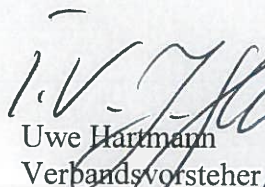


Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 07. Mrz. 2018

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 13.03.2018

